

99107009017000

Grundsicherung bei Heimunterbringung von Hilfsbedürftigen beantragen, die die Regelaltersgrenze von 67 Jahren noch nicht erreicht haben

Heruntergeladen am 25.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6001138-99107009017000/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99107009017000
Leistungsbezeichnung I	Grundsicherung bei Heimunterbringung von Hilfsbedürftigen beantragen, die die Regelaltersgrenze von 67 Jahren noch nicht erreicht haben
Leistungsbezeichnung II	Grundsicherung bei Heimunterbringung von Hilfsbedürftigen beantragen, die die Regelaltersgrenze von 67 Jahren noch nicht erreicht haben
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus

Modul	Sachverhalt
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> • §§ 41 ff. Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe • § 13 Sächsisches Ausführungsgesetz zum SGB (Zuständigkeitsregelung KSV)
Teaser	<p>Wer aus gesundheitlichen Gründen oder aufgrund einer Behinderung auf Dauer voll erwerbsgemindert ist, kann Sozialhilfe in Form der sogenannten Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erhalten.</p>
Volltext	<p>Antrag auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach §§ 41 ff. Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) - Sozialhilfe</p> <p>Wer aus gesundheitlichen Gründen oder aufgrund einer Behinderung auf Dauer voll erwerbsgemindert ist, kann Sozialhilfe in Form der sogenannten Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erhalten.</p> <p>Leben die Betroffenen in einem Pflegeheim oder einer sogenannten besonderen Wohnform (für behinderte Menschen), so erhalten sie für ihren dortigen Aufenthalt einen Betrag für die Kosten der Unterkunft und Heizung sowie den weiteren Lebensunterhalt.</p> <p>Umfang der Grundsicherung</p>

Modul

Sachverhalt

Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung soll den notwendigen Lebensunterhalt sicherstellen. Das betrifft insbesondere die Kosten für Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung sowie für persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens, wie etwa Telefon, Zeitung oder den Konzertbesuch (Regelbedarf) sowie die Kosten der Unterkunft und Heizung.

Bei einer Unterbringung in einer stationären Einrichtung (Heim) oder in einer besonderen Wohnform besteht Anspruch auf die Gewährung des Regelbedarfs sowie der durchschnittlichen Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes im jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

Die Höhe der Leistung hängt von der Bedürftigkeit ab. Eigenes Einkommen und Vermögen wird bei der Berechnung berücksichtigt.

Ansprechstelle

Für Leistungsberechtigte von 18 bis unter der Regelaltersgrenze liegenden Personen, die in einem Pflegeheim leben, ist der Kommunale Sozialverband Sachsen (KSV Sachsen) zuständig. Für Leistungsberechtigte, die in einer besonderen Wohnform leben, besteht immer, das heißt ohne Altersbeschränkung, eine Zuständigkeit des KSV Sachsen.

Erforderliche Unterlagen

- Die Angaben im Antrag müssen belegt werden, so etwa durch Nachweise über Kosten, Einkommen und Vermögen sowie ärztliche Atteste.
- Welche Nachweise im Einzelnen nötig sind, entnehmen Sie den Merkblättern, die Sie bei der Antragstellung erhalten.

Voraussetzungen

Ein Anspruch besteht, wenn der Betroffene*

- seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hat und
- nach Vollendung des 18. Lebensjahres aus gesundheitlichen Gründen oder aufgrund einer

Modul

Sachverhalt

Behinderung auf absehbare Zeit nicht in der Lage ist, wenigstens drei Stunden täglich einer Erwerbstätigkeit nachzugehen und

- die Altersgrenze (je nach Einzelfall 65 Jahre und älter) noch nicht erreicht hat

Bedürftigkeit

Die Betroffenen müssen bedürftig sein, das heißt ihr Einkommen und Vermögen (beziehungsweise das ihres Ehegatten/Lebensgefährten) reicht nicht aus, um den notwendigen Lebensunterhalt sicherzustellen.

Haben die Hilfebedürftigen unterhaltspflichtige Eltern oder Kinder, werden diese nur herangezogen, wenn ihr jährliches Einkommen EUR 100.000 übersteigt.

*) Um verständlich zu bleiben, beschränken wir uns auf die verallgemeinernden Personenbezeichnungen, sie beziehen sich immer auf jedes Geschlecht – die Redaktion

Kosten

keine

Verfahrensablauf

Antragstellung

Um Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zu erhalten, müssen Sie als Betroffener oder dessen gesetzlicher Vertreter einen schriftlichen Antrag stellen.

- Die Antragsformulare erhalten Sie vor Ort beim KSV oder (soweit von der örtlich zuständigen Stelle angeboten) beziehen Sie direkt hier in Amt24 (siehe → Formulare & weitere Angebote).
- Den vollständig ausgefüllten Antrag reichen Sie zusammen mit den erforderlichen Nachweisen beim KSV ein.
- Sie erhalten schriftlich Bescheid, ob und in welchem Umfang der Antrag bewilligt ist.

Prüfung der Erwerbsunfähigkeit

Falls zu klären ist, ob eine Erwerbsunfähigkeit vorliegt, setzt sich die zuständige Stelle mit der

Modul	Sachverhalt
	<p>Rentenversicherung in Verbindung.</p> <p>Die Prüfung durch den Rentenversicherungsträger entfällt, sofern die Betroffenen bereits eine Rente wegen Erwerbsminderung erhalten oder in einer Werkstatt oder anderen Einrichtung für behinderte Menschen aufgenommen sind.</p>
Bearbeitungsdauer	
Frist	Leistungsbewilligung: in der Regel für 12 Kalendermonate
weiterführende Informationen	
Hinweise	<p>Rundfunkbeitrag</p> <p>Wenn Sie bestimmte staatliche Sozialleistungen, beispielsweise Grundsicherung, beziehen, können Sie sich auf Antrag vom Rundfunkbeitrag befreien lassen.</p>
Rechtsbehelf	<p>Widerspruch (Näheres im Bescheid)</p> <p>Klage beim zuständigen Sozialgericht (Näheres im Bescheid)</p>
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	